



Benützungsortnung Gemeindelokalitäten

DER

**EINWOHNERGEMEINDE
WINTERSINGEN**

Gültig ab 01.01.2019

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Benützungsort
- § 4 Gebühren
- § 5 Übrige Bewilligungen

B. Benützungsvorschriften

- § 6 ordentlicher Benützungsschluss
- § 7 Verantwortlichkeit
- § 8 Reinigung und Abnahme von benützten Räumlichkeiten
- § 9 Schlüsselabgabe
- § 10 Generalreinigung
- § 11 Rauchverbot
- § 12 Parkordnung

C. Spezielle Vorschriften Mehrzweckhalle

- § 13 Konsumation in der Turnhalle
- § 14 Sanitätsmaterial
- § 15 Betreten der Turnhalle
- § 16 Schutz des Bodenbelages
- § 17 Geräte
- § 18 Verwendung der Geräte im Freien
- § 19 Pflege der Turn- und Spielplätze
- § 20 Benützung der Turnhalle bei Anlässen

D. Spezielle Vorschriften Aussenanlagen

- § 21 Platznutzung
- § 22 Sperrzeiten
- § 23 Benützungzeiten
- § 24 Verbote

E. Schlussbestimmungen

- § 25 Haftung der Vereinsvorstände
- § 26 Strafbestimmung
- § 27 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 28 Genehmigung und Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

¹ Diese Benützungs- und Gebührenordnung gilt für alle im Besitze der Einwohnergemeinde befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen.

² Diese Verordnung regelt die Nutzung der öffentlichen Teile des Gemeindehauses, des Mehrzweckgebäudes samt Turnhalle und des Sportplatzes und umfasst insbesondere folgende Räume und Anlagen:

a) Gemeindehaus

- Saal
- Sitzungszimmer klein
- Küche

b) Mehrzweckgebäude

- Halle
- Vereinslokal
- Küche / Foyer
- Disponibler Raum
- Bühne

c) Sportplatz

- Rasen- und Hartplätze inkl. aller Anlagen

§ 2 Grundsatz

¹ Die Liegenschaften und Sportanlagen mit entsprechender Aufsicht und Gerätschaften stehen in erster Linie der Gemeinde, der Schule und den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.

² Die Liegenschaften und Sportanlagen, mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Der/die Abwart/in ist ausführendes Organ der Behörde

§ 3 Benützungsordnung

¹ Die Räumlichkeiten stehen den Dorfvereinen zu Trainingszwecken grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.

² Die Benützung der Räumlichkeiten und der Anlagen wird geregelt durch:

- a) Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde
- b) Stundenpläne der Schule
- c) Die vom Gemeinderat genehmigten Benützungspläne der Vereine für die Abhaltung regelmässiger Übungsstunden.
- d) Besondere Benützungsbewilligungen, wie private Anlässe, ausserordentliche Benutzung durch Vereine etc.

³ Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen ausserhalb der zugeteilten Benützungszeit sind mindestens 2 Wochen vor dem betreffenden Anlass mit dem offiziellen Formular an den Gemeinderat zu richten. Die darin sowie allenfalls zusätzlich in der Bewilligung enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind verbindlich, selbst wenn sie über den Wortlaut dieser Benützungsordnung hinausgehen.

⁴ Die Benützung der Mehrzweckhalle ausserhalb der bewilligten Veranstaltungen oder Übungszeiten ist nicht erlaubt.

§ 4 Gebühren

¹ Für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde ist die Tarifordnung massgebend. Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

² Gebührenfreie Anlässe dürfen keinesfalls kommerziellen Zwecken dienen.

³ Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz den Gebührentarif im Anhang aufgrund von aktuellen Veränderungen jederzeit teilweise oder gesamthaft anpassen.

§ 5 Übrige Bewilligungen

¹ Der Verkauf von Getränken und Speisen und die Durchführung von Freinacht und Lotteriespielen (Tombola usw.) sind bewilligungspflichtig.

² Für das Einholen der entsprechenden Bewilligungen sind die Veranstalter verantwortlich.

B. Benützungsvorschriften

§ 6 Ordentlicher Benützungsschluss

¹ Die Liegenschaften dürfen an Werktagen bis 22.30 Uhr benützt werden. Sämtliche Lichter sind auszuschalten, die Fenster zu schliessen und die Türen abzuschliessen

² Auf besonderes Gesuch hin kann der Gemeinderat die Benützungszeit verlängern.

§ 7 Verantwortlichkeit

¹ Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die zweckmässige und sorgfältige Benützung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen.

² Er haftet für Schäden an Gebäude und Einrichtungen, auch wenn sie durch Besucher verursacht worden sind.

³ Allfällige Schäden sind bei der Rückgabe dem/der Abwart/in zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde erteilt werden.

⁴ Bei der Bedienung von Bühneneinrichtung, Beleuchtung und Lautsprecheranlage sind die Anweisungen des Gemeindepersonals genau zu befolgen.

⁵ Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nicht ohne den verantwortlichen Leiter betreten oder unbeaufsichtigt in der Turnhalle gelassen werden.

⁶ Die Gemeinde lehnt unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl ab.

⁷ Die vorgegebene Belegungswerte der kantonalen Gebäudeversicherung dürfen nicht überschritten werden.

⁸ Die Fluchtwege, Ausgänge, und Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung auf ganzer Breite frei zu halten und dürfen nicht verschlossen werden.

§ 8 Reinigung und Abnahme von benützten Räumlichkeiten

¹ Die Lokalitäten sind in Absprache mit dem/der Abwart/in aufgeräumt und gereinigt dem/der Abwart/in abzugeben.

² Der Saal und insbesondere die Küche sind nach der Benützung aufzuräumen und besenrein abzugeben.

³ Der/die Abwart/in erteilt jeweils vor einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen. Es dürfen nur vom/von der Abwart/in zur Verfügung gestellte oder bewilligte Reinigungsmittel verwendet werden.

⁴ Die Reinigung und Pflege der Turnhalle besorgt der/die Abwart/in. Den Anordnungen des/der Abwart/in haben die Benützer Folge zu leisten.

⁵ Werden die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht gemäss den Anweisungen des/der Abwart/in ausgeführt, so werden diese bei voller Kostenüberwälzung zu Lasten des Veranstalters durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 9 Schlüsselabgabe

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Schlüsselabgabe.

² Die Gemeindeverwaltung ist verwaltende Stelle und nimmt die Schlüsselabgabe gegen Unterzeichnung vor.

³ Die Empfängerin oder Empfänger eines Schlüssels für eine Gemeindelokalität haftet für denselben. Bei Verlust des Schlüssels sind sämtliche Folgekosten, wie Auswechseln eines Schlosses oder einer Anlage vom Schlüsselempfänger zu übernehmen.

§ 10 Generalreinigung

Die Generalreinigung findet alljährlich einmal statt. (Schulferien.) Während dieser Zeit bleibt die Turnhalle geschlossen. Der Termin für diese Generalreinigung wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 11 Rauchverbot

Das Rauchen ist in den Gemeindeliegenschaften verboten.

§ 12 Parkordnung

¹ Die Autos sind so zu parkieren, dass die Zufahrten zum Feuerwehr-Magazin und zu sämtlichen Nachbarliegenschaften frei sind.

² Bei Veranstaltungen haben die Veranstalter den Ordnungsdienst zu organisieren.

³ Für Schäden an Einrichtungen, Kulturen und Liegenschaften Dritter haftet der Veranstalter.

C. Spezielle Vorschriften Mehrzweckhalle

§ 13 Konsumation in der Turnhalle

Es ist verboten, bei Turn- und Übungsstunden Esswaren in die Turnhalle mitzunehmen.

§ 14 Sanitätsmaterial

¹ Das Sanitätsmaterial liegt im Schrank der Lehrgarderobe und steht sämtlichen Benützern der Turnhalle unentgeltlich zur Verfügung.

² Grösseren Verbrauch vom Material sind dem/der Abwart/in zu melden.

§ 15 Betreten der Turnhalle

¹ Das Betreten der Halle ist nur mit sauberen Turnschuhen gestattet. Turnschuhe, welche auf den Aussenanlagen getragen werden, dürfen nicht in der Halle getragen werden.

² Turn- und Sportschuhe mit Nägeln oder Nocken dürfen innerhalb des Gebäudes nicht getragen werden.

³ Das Tragen von Turnschuhen mit Gummisohlen, die auf dem Boden der Turnhalle Spuren hinterlassen, ist nicht gestattet.

§ 16 Schutz des Bodenbelages

¹ Werden Leitern, Ständer und ähnliche Gegenstände mit spitzen Fussenden in der Halle aufgestellt, so sind schützende Unterlagen zu verwenden.

² Schwere Geräte sind zu tragen, die Matten sind auf dem Wagen zu transportieren und dürfen nicht geschleift werden.

§ 17 Geräte

Die Benutzer haben zu den Turngeräten Sorge zu tragen und jeder Missbrauch der Geräte ist untersagt. Nach Schluss der Übungen sind die beweglichen Geräte wieder an die für sie bestimmten Plätze zu versorgen.

§ 18 Verwendung der Geräte im Freien

Bälle und Geräte die im Freien benützt werden, dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle verwendet werden. Die Verwendung der Schaumgummi-Matten im Freien ist nur bei trockenem Wetter gestattet.

§ 19 Pflege der Turn- und Spielplätze

Die benützten Anlagen im Freien sind nach Gebrauch wieder herzurichten.

§ 20 Benützung der Turnhalle bei Anlässen

Bei Anlässen haben die Veranstalter das Aufstellen, das Aufräumen und Versorgen der Bestuhlung und der Bühneneinrichtung unter Aufsicht des/der Abwart/in zu besorgen.

D. Spezielle Vorschriften Aussenanlagen

§ 21 Platznutzung

Der Betrieb der Schulen und Vereine darf durch die individuelle Benützung nicht gestört werden.

§ 22 Sperrzeiten

Der/die Abwart/in kann zur Schonung der Anlage die Benützung vorübergehend untersagen. Den Weisungen des/der Abwart/in ist strikte Folge zu leisten. Das Schild „Rasen gesperrt“ ist unbedingt zu beachten.

§ 23 Benützungszeiten

¹ Die Aussenanlage ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen

² Die Beleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

§ 24 Verbote

¹ Es dürfen keine Tiere in die Anlage mitgeführt werden.

² Auf dem Rasenplatz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Mofas, Velos und Trottinette sind vor der Turnhalle oder auf dem Parkplatz abzustellen.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung der Vereinsvorstände

Die Vereinsvorstände haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten, Schlüssel, Geräte und Materialien.

§ 26 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Benützungsordnung verstösst oder fahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art verursacht, kann vom Gemeinderat von der weiteren Benützung der Gemeinderäumlichkeiten und Sportanlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

² Allfällige Streitigkeiten regelt der Gemeinderat endgültig.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

⁴ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, im Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die bisherigen Verordnungen vom 26.06.1976, 15.06.1983 und 11.12.1997 aufgehoben.

§ 28 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 13.11.2018 genehmigt und auf den 01.01.2019 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES WINTERSINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:
M. Schaffner S. Oswald